

KLIENTEN für Steuer- und Wirtschaftsrecht magazin



Diese Steuergeschenke sollten Sie sich nicht entgehen lassen!

 Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Das Ende des Jahres naht bereits in Riesenschritten, sodass nicht mehr allzu viel Zeit bleibt, ein paar Möglichkeiten zur Steueroptimierung zu nutzen. Wie gewohnt wollen wir daher in der letzten Ausgabe des Jahres ein paar Anregungen und Empfehlungen geben, wie noch heuer Steuern gespart werden können.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs ist es sinnvoll, Einkommen möglichst gleichmäßig über die Kalenderjahre zu verteilen.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen

Editorial



Wandel der Zeit

Mit der Benfordanalyse kann man recht einfach „getürkte“ Werte in Zahlenreihen aufdecken.

Diese und einige andere Prüfroutinen verwendet das Finanzamt zB um Kassen, Inventuren oder ganze Buchhaltungen auf „Richtigkeit“ zu überprüfen. Aus Zeit- und Personalmangel hat sich das Finanzamt auf Überprüfung von Dateien spezialisiert. Die Sichtung von Papierbelegen bei Betriebsprüfungen ist nun eher die Ausnahme. In diesen hochsensiblen Tätigkeiten sieht man den Wandel der Zeit zur Digitalisierung und Automatisierung recht gut – es verändert sich so ziemlich alles. Ein Beitrag in dieser Ausgabe erklärt das Newcomb-Benford-Gesetz.

Einige andere sehr interessante Artikel beschäftigen sich mit aktuellen Themen zum Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht.

Lesen Sie die Artikel und sollte es Unklarheiten oder Fragen geben, kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

In diesem Sinne wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere NEUE HOMEPAGE.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

AUS DEM INHALT:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
Ende der Mietvertragsgebühr.	3
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz	3
Neues Gehaltsschema im Handel	4
Das Newcomb-Benford-Gesetz	6
Der steinige Weg zur gewünschten Lieferung.	7

(va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wertpapiere

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalierung anwenden – zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,-- 7% und für die folgenden € 230.000,-- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,-- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.

Hinsichtlich des Kaufs von Wertpapieren ist die seit dem Veranlagungsjahr 2014 geltende Einschränkung zugunsten von Wohnbauanleihen weggefallen. Für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, gilt wieder die alte Regelung, nach der eine etwas breitere Palette an Wertpapieren zur Verfügung steht.

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 30.000,-- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum

Wer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen im heurigen Jahr quartalsweise abgegeben hat, sollte seinen Jahresumsatz zum Ende des Jahres überprüfen. Übersteigt dieser nämlich die Grenze von € 100.000,-- (netto), besteht für das kommende Jahr die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben. In diesem Fall sollte man sich unbedingt den 15. März 2018 vormerken, da an diesem Tag die Umsatzsteuer für Jänner 2018 fällig ist. Umgekehrt können natürlich auch Unternehmer, die mit ihrem Umsatz unter der 100.000-Euro-Grenze geblieben sind, im kommenden Jahr das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind für nichtselbständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis. Falls Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 noch nicht durchgeführt haben, dann besteht bis Ende des

Jahres 2017 noch eine letzte Frist. Danach ist es zu spät. Beachten Sie auch, dass – wenn Sie in den Vorjahren bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung etwas vergessen haben – eine Wiederaufnahme der bereits abgeschlossenen Verfahren beantragt werden kann.

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,-- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint.

Ab der Veranlagung 2017 gibt es eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben: Als Begleitmaßnahme zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung wurde für Sozialversicherungsträger, begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchen die Verpflichtung geschaffen, Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherungen, Spen-



den und Kirchenbeiträge jährlich den Finanzbehörden zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige der Organisation Namen und Geburtsdatum bekanntgibt und der Übermittlung dieser Daten an die Finanzbehörden nicht widerspricht.

Aber selbst wenn jemand mit der Datenübermittlung einverstanden ist, kann dies zu Problemen führen. Wird nämlich ein falscher oder gar kein Betrag gemeldet, muss der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Meldung von der zuständigen Organisation verlangen. Erst wenn diese sich weigert, darf das Finanzamt eine Sonderausgabe auch ohne entsprechende Meldung berücksichtigen.

Die gemeldeten Spenden, Kirchenbeiträge etc werden künftig im elektronischen Steuerakt via FinanzOnline abgefragt werden können. Betroffen sind entsprechende Zahlungen ab dem Jahr 2017, die bis spätestens Ende Februar 2018 von den Organisationen zu melden sind. Vor der Abgabe einer Steuererklärung empfiehlt sich daher künftig, die gemeldeten Beträge genau zu kontrollieren.

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 können bestimmte Sonderausgaben (vor allem Personenversicherungen und Schaffung von Wohnraum) bis zu einem Einkommen von € 60.000,- und bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- mit einem Viertel abgesetzt werden. Für Alleinverdiener und Personen mit mindestens drei Kindern gelten höhere Beträge. Seit 2016 können diese Sonderausgaben grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden. Für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, stehen allerdings im Rahmen einer Übergangsregelung die Sonderausgaben noch bis einschließlich 2020 wie bisher zu.

Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man

etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,- abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

Ende der Mietvertragsgebühr

Im Zuge der mittlerweile bereits zur Gewohnheit gewordenen Verteilung von Wahlzuckerln in der letzten Nationalratssitzung vor Neuwahlen wurde diesmal auch eine Maßnahme beschlossen, die künftige Mieter von Wohnungen freuen wird: die antiquierte Vertragsgebühr wurde abgeschafft.

Bereits seit Jahren sprechen Politiker davon, die mieterfeindliche Gebühr abschaffen zu wollen. Aber wie so oft bei Bagatellsteuern, dauert die Umsetzung dann sehr lange. Denn von Steuern, die quasi automatisch fließen, trennt man sich nur ungern, auch wenn sie vom Aufkommen her nicht sonderlich bedeutsam sind.

Was galt bisher?

Wer einen Mietvertrag abschließt und darüber eine Urkunde errichtet, muss – vereinfacht gesagt – 1% vom Wert des Vertrages an Gebühr entrichten. Als Wert des Vertrages ist grundsätzlich das Mietentgelt inkl Nebenkosten und Umsatzsteuer zu verstehen, und das für die gesamte Vertragsdauer, bei unbestimmter Vertragsdauer und bei

Wohnungsmieten aber maximal für drei Jahre.

Besteuert wurde also nicht der eigentliche Vertrag sondern nur dessen schriftliche Ausfertigung. Haben Mieter und Vermieter den Vertrag nur mündlich abgeschlossen und keine Urkunde errichtet, fällt auch keine Gebühr an. Dass es im Hinblick auf Rechtssicherheit nicht besonders schlau ist, einen Vertrag nicht schriftlich abzufassen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Umso schlimmer, dass der Staat mit seiner Vertragsgebühr derartige Rechtsunsicherheiten geradezu herausfordert.

Was ist neu?

Mit der Kundmachung der Änderung des Gebührengesetzes im Bundesgesetzblatt, die Anfang November 2017 erfolgen soll, wird diese Gebühr ersatzlos gestrichen – leider aber nur für Verträge über die Miete von Wohnraum. Vor allem die Mieter von Geschäftsräumlichkeiten werden daher auch künftig zur Kasse gebeten.

Bleibt nur zu hoffen, dass die neue Regierung einen Anlauf unternehmen wird, sich auch von den Resten dieser völlig unzeitgemäßen Papiersteuer zu trennen.

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben Österreich ein neues Gesetz beschert. Demnach soll ein Register eingerichtet werden, das Auskunft über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern geben wird.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde im September 2017 im Nationalrat beschlossen. Es verpflichtet grundsätzlich Rechtsträger (das sind im Wesentlichen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) ihre direkten bzw indirekten Eigentümer zu erheben und der Statistik Austria bis 1. Juni 2018 zu melden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind einerseits

- natürliche Personen, die mehr als 25% der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben (direkter wirtschaftlicher Eigentümer), und andererseits
- natürliche Personen, die mehr als 25% der Anteile oder der Stimmrechte eines Rechtsträgers halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben, der seinerseits an einem Rechtsträger mit mehr als 25% beteiligt ist (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer).

Keine Meldung ist im Wesentlichen notwendig, wenn

- bei einer OG bzw KG alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind und keine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt.
- bei einer GmbH alle Gesellschafter natürliche Personen sind.
- bei einem Verein nicht eine andere natürliche Person als die organchaftlichen Vertreter direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Vereines ausübt.

In diesen Fällen werden die Daten des Firmenbuches bzw des Vereinsregisters übernommen.

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Register soll ersichtlich gemacht werden, wer tatsächlich in einem Unternehmen „die Fäden zieht“ bzw tatsächlich Nutznießer des unternehmerischen Erfolgs ist.

Zur Meldung verpflichtet sind die jeweiligen Organe der Rechtsträger, also die Geschäftsführer, Vorstände bzw sonstigen Leitungsorgane. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind verpflichtet, diesen Personen alle erforderlichen Unterlagen (zB auch Treuhandverträge) offen zu legen.

Das Register kann neben staatlichen Stellen auch von Personen, die zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet sind (va Banken, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler

ua) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten eingesehen werden. Aber auch andere Personen können einen Antrag auf Einsicht stellen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung von Geldwäsche bzw Terrorismusfinanzierung nachweisen können.

Sozial- und Arbeitsrecht



Neues Gehaltsschema im Handel!

- Die Kollektivvertragspartner des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge
- im Handel haben sich in der Sozialpartnereinigung unter anderem auf ein neues
- Beschäftigungsgruppenschema geeinigt.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Eckpunkte dieser Sozialpartnereinigung sowie die damit verbundenen Übergangsbestimmungen dargestellt werden.

1. Vordienstzeitenanrechnung

Nach den bisherigen Kollektivvertragsregelungen sind sämtliche Zeiten als Angestellter als Vordienstzeit für die Einstufung in die Gehaltsordnung anzurechnen. Nunmehr wurde vereinbart, dass eine Anrechnung im Ausmaß von maximal 7 Jahren notwendig ist.

Vordienstzeiten sind als Zeiten, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit zurückgelegt wurden. Weiters sind Zeiten als freier Dienstnehmer oder im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Arbeiterverhältnisses erbracht wurden, sind zur Hälfte anzurechnen.

Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden dann als Vordienstzeiten gewertet, wenn zur Zeit der Einberufung ein Angestellten- bzw Lehrverhältnis bestanden hat.

Abschlussprüfungen in bestimmten Lehrberufen bzw die erfolgreich abgeschlossene Handelsakademie werden mit einem Jahr bzw mit zwei Jahren angerechnet.

Elternkarenzurlaube sind im Ausmaß von höchstens 24 Monaten als Vordienstzeiten zu berücksichtigen.

Sofern die dargestellten Vordienstzeiten im Ausland zurückgelegt wurden, sind diese bei der Berechnung der Vordienstzeiten dann zu berücksichtigen, wenn sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurden.

Für Arbeitnehmer, die zu Kassiertätigkeiten aufgenommen werden, ist ein weiteres Jahr als Vordienstzeit anzurechnen.

2. Das neue Beschäftigungsgruppenschema

Die derzeit bestehenden sechs Beschäftigungsgruppen werden auf die Beschäftigungsgruppen A – H ausgedehnt. Die bisher bestehenden Gehaltstafeln und Gehaltsgebiete entfallen. Die Beschäftigungsgruppen enthalten detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen und weisen nunmehr sieben Arbeitswelten auf (Logistik, technischer Dienst, Verkauf und Vertrieb, Marketing und Kommunikation, kaufmännische und administrative Dienstleistungen, IT).

In den jeweiligen Beschäftigungsgruppen werden Referenzfunktionen in Form von genauen Tätigkeitsbeschreibungen in den sieben dargestellten Arbeitswelten beispielhaft angeführt. Weiters findet eine Unterteilung in Fach- und Führungslaufbahnen statt.

Während die Beschäftigungsgruppen A und B Arbeitertätigkeiten erfassen, findet sich die Mindesteinstufung für Angestellte mit einzelhandels- oder kaufmännischer Lehre in der Beschäftigungsgruppe C.

3. Gehaltsstufen

Neu eingeführt wurden nunmehr fünf Gehaltsstufen, welche eine Anhebung der Mindestgehälter in 3-Jahres-Sprüngen vorsieht.

Die Gehaltserhöhung tritt durch Eintritt in die nächste Gehaltsstufe jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Monats in Kraft, in welchem der Beginn des neuen Angestelltenjahres fällt. Bei einer Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe steht das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächsthöhere Gehalt der neuen Beschäftigungsgruppe zu.

Das neue Mindestgrundgehalt der Arbeitnehmer darf jenes nicht unterschreiten, das Sie beim Verbleiben in der bisherigen Beschäftigungsgruppe durch Vorrückung erreichen würden.

Durch eine Umreihung kann es sohin zum Verlust von Berufsjahren kommen.

4. Vertretungsregelungen

Neu eingeführt werden Vertretungsregelungen, wobei zwischen dauerhafter und zeitweiser Stellvertretung unterschieden wird. Bei zeitweisen Stellvertretungen wird ein Vertretungsgeld zuerkannt.

5. Regelungen für Trainees sowie für Pflichtpraktikanten

Als „Trainees“ werden Arbeitnehmer bezeichnet, die im Rahmen eines betriebsinternen Förder- und Schulungsprogrammes als vielfältig einsetzbare Nachwuchskraft verwendet werden.

Typische Bestandteile eines Trainee-Programmes sind – neben Praxiseinsätzen in verschiedenen Abteilungen/Filialen des Unternehmens – Einführungs- und Netzwerkveranstaltungen sowie allgemeine Seminare zu Fach- und Führungsthemen.

Trainees können für die Dauer des Programmes – maximal aber für 18 Monate – in eine Beschäftigungsgruppe der Zielposition ist, eingestuft werden. Dem Trainee ist jedoch ein entsprechender Einsatz- und Ausbildungsplan zu Beginn des Programmes anzuhändigen.

Als Pflichtpraktikanten werden Schüler verstanden, die aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren. Abhängig von der Schule/Hochschule erhalten Pflichtpraktikanten eine Lehrlingsentschädigung im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahr.

Diese Ansprüche gelten auch dann, wenn teilweise Arbeitspflicht besteht.

6. Sonstiges

Neben einer Neuregelung für Arbeitnehmer mit Provisionen wurden auch Formvorschriften für All-Inclusive-Verträge aufgenommen.

Demnach sind das kollektivvertragliche Mindestgehalt und eine eventuelle Überzahlung betragsmäßig gesondert anzuführen.

Im Dienstzettel sind die Entgeltbestandteile, die mit der All-In-Pauschale abgedeckt sind, anzuführen.

Eine pauschalierte Abgeltung von Mehr- und Überstunden ist nur noch in jenem Ausmaß zulässig, welches dem höchst zulässigen Überstundenausmaß im Sinne des Arbeitszeitgesetzes entspricht. Die pauschale Abgeltung von Überstunden an Sonn- und Feiertagen ist in der Deckungsrechnung gesondert anzugeben.

Weiters wurde festgehalten, dass die Deckungsrechnung verpflichtend bis spätestens 31.3. des Folgejahres durchzuführen ist.

7. Übergangsbestimmung

Die dargestellte Neuregelung tritt mit 1.12.2017 in Kraft.

Gewählt wurde ein Stichtagsübergang, sodass alle Mitarbeiter eines Arbeitgebers gleichzeitig in das neue System übergeführt werden. Diesbezüglich gibt es jedoch einen Übergangszeitraum von maximal vier Jahren.

Der späteste, mögliche Übergangszeitraum ist sohin der 1.12.2021.

Der Übertritt hat jeweils zu jedem Monatsersten stattzufinden. Für neue Dienstverhältnisse gilt bis zum Übertritt des Unternehmens die Gehaltsordnung alt weiter. Im Zuge des Übertrittes erhalten die Mitarbeiter einen Dienstzettel neu – mit einer neuen Einstufung – sowie dem neuen Gehalt.

Die Mitarbeiter sind drei Monate vor dem Übergang schriftlich zu informieren. Etwaige Vordienstzeiten sind für den Übergang nicht relevant. Die Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe erfolgt aufgrund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Danach erfolgt die Einstufung in die neue Gehaltsstufe, wobei das dem alten Kollektivvertragsgehalt nächsthöhere Gehalt der neuen Beschäftigungsgruppe maßgebend ist. Bestehende Überzahlungen werden bei Überführung in das neue System angerechnet.

Sollte das kollektivvertragliche Mindestgehalt höher sein als das kollektivvertragliche Mindestgehalt der fünften Stufe (ab 13 Jahre) der neuen Gehaltstabelle, so ist trotzdem in diese Gehaltsstufe einzustufen. Die Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt neu (der fünften Stufe) und des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes alt, wird als Reformbetrag ausgewiesen.

Bestehende Überzahlungen bleiben in diesem Fall aufrecht.

Der Reformbetrag darf nicht zur Abgeltung von Mehr- und Überstunden, Prämien, Provisionen, Zulagen, Zuschläge und Reiseaufwandsentschädigungen herangezogen werden. Der Reformbetrag wird jährlich – wie die Kollektivvertragsgehälter – erhöht.

Wird der Umstieg in den ersten 24 Monaten (1.12.2017 – 1.12.2019) durchgeführt, so ist ein gleitender Übergang möglich; sollte die Erhöhung demnach im Übergang mehr als € 65,- ausmachen, kann die Erhöhung in Jahresetappen vorgenommen werden.

Bei einem Umstieg im Zeitraum 1.1.2020 – 1.12.2021 ist ein gleitender Übergang nicht möglich.

Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Beschäftigungsgruppenschemas im Betrieb beschäftigt waren und im Zuge des Übertritts in das Beschäftigungsgruppenschema neu in die Gehaltsstufe 5 (ab 13 Jahre) eingereiht werden, erhalten monatlich einen zusätzlichen Reformbetrag.

Dieser Reformbetrag richtet sich nach der Einstufung im Beschäftigungsgruppenschema alt zum Zeitpunkt des Übertritts und ist betragsmäßig abhängig von der Anzahl der Berufsjahre zum Zeitpunkt des Übertritts.

Rechtsansprüche der Arbeitnehmer, welche sich aufgrund der Einstufung neu zum Übertrittsstichtag ergeben, verfallen – mangels Geltendmachung – ab drei Jahren.

Im Zuge der Überführung der bestehenden Gehaltsansprüche in das Beschäftigungsgruppenschema neu dürfen die Ansprüche der Arbeitnehmer durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Die dargestellten Neuregelungen im Bereich des Gehaltsschemas stellen lediglich den ersten Teil der umfassend in Aussicht genommenen Reform des Handelskollektivvertrages dar.

In einem zweiten Teil haben die Sozialpartner eine Überarbeitung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages und insbesondere die Regelung betreffend der Öffnungszeiten und Zuschläge in Aussicht gestellt.

Die weitere Entwicklung im Bereich des Handelskollektivvertrages bleibt sohin abzuwarten.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Das Newcomb-Benford-Gesetz

Wie man gefälschte Werte aufdecken kann

Bereits im Jahr 1881 hat Simon Newcomb aufgezeigt, dass beispielsweise die Ziffer Eins in bestimmten Zusammenhängen häufiger vorkommt als andere Ziffern. Diese Besonderheit hat Frank Benford neuerlich aufgezeigt und die erkannten Gesetzmäßigkeiten wurden in der Folge von Theodore Hill weiterentwickelt, damit praktische Anwendungen, wie das Aufdecken von Wirtschaftskriminalität, möglich wurden. Zur Betrugserkennung werden diese Gesetzmäßigkeiten zunehmend von Finanzbehörden und Wirtschaftsprüfern eingesetzt.

Das Gesetz besagt, dass in natürlich wachsenden Systemen die empirisch erhobenen Werte hinsichtlich ihrer zB führenden Ziffern in unterschiedlicher vorhersagbarer Häufigkeit auftreten.

Wenn man beispielsweise die Preise eines Supermarktes erhebt, so werden sich aufgrund des umfangreichen Sortiments und der damit verbundenen Vielzahl an Preisen, die führenden Ziffern der Preise nach dem Newcomb-Benford-Gesetz verhalten. Dies gilt zeitunabhängig, da steigende Preise zwar zu einer anderen Zusammensetzung zu einem anderen Zeitpunkt führen, die dahinterliegende Verteilungsgesetzmäßigkeit aber weiterhin eingehalten wird.

Wenn man beispielsweise die Mengen oder Werte einer Inventur frei erfindet, so werden sich die führenden Ziffern anders verhalten, als bei wirklich in Realität erhobenen Inventurwerten. Erfüllt eine Inventur nicht das Newcomb-Benford-Gesetz, so ist dies ein Hinweis (aber kein

zwingender Beweis) dafür, dass jemand nachgeholfen hat.

Die einfachste Methode ist die Prüfung der führenden ersten Ziffer. Statistisch gesehen können aber auch andere Stellen (zB die zweite) entsprechend überprüft werden. Im letzteren Fall ist nur die Formel der Häufigkeitsverteilung komplexer.

Bei der führenden Ziffer ist die Häufigkeitsverteilung der ersten Ziffer recht einfach. Die Verteilung entspricht $\log_{10}(1+1/\text{Ziffer})$. Dh der führende Eins kommt in der Häufigkeit gemäß der Formel $\log_{10}(1+1/1)$ vor – also in 30,1% der Messungen – und der Zweier gemäß der Formel $\log_{10}(1+1/2)$ – also in 17,6% der Messungen – und so weiter. Die gesamten Häufigkeiten der führenden Ziffern finden sich in der folgenden Tabelle:

Erste Ziffer	Formel	Häufigkeit nach Benford
1	$=\log_{10}(1+1/1)$	30,10%
2	$=\log_{10}(1+1/2)$	17,61%
3	$=\log_{10}(1+1/3)$	12,49%
4	$=\log_{10}(1+1/4)$	9,69%
5	$=\log_{10}(1+1/5)$	7,92%
6	$=\log_{10}(1+1/6)$	6,69%
7	$=\log_{10}(1+1/7)$	5,80%
8	$=\log_{10}(1+1/8)$	5,12%
9	$=\log_{10}(1+1/9)$	4,58%

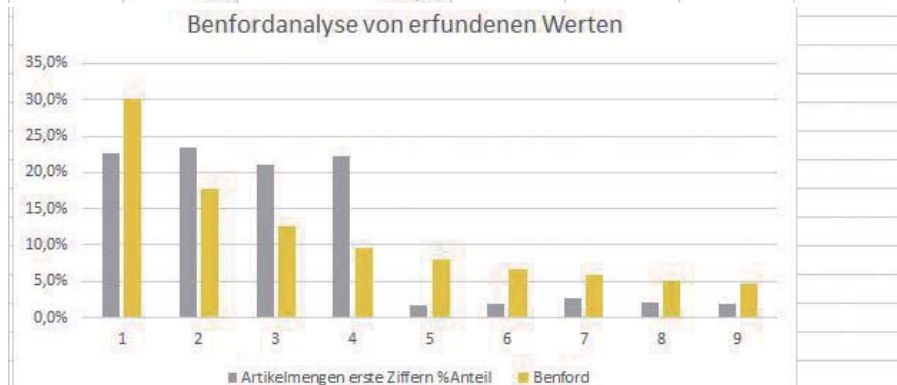
Man kann bspw die körperlich erhobene Inventur in eine EXCEL-Liste setzen und mit dem Befehl LINKS(BEZUG;1) je Artikelposition die erste Ziffer hinsichtlich der Menge oder des Wertes erheben (siehe Grafik unten).

Im nächsten Schritt zählt man alle Ersten Ziffern durch und stellt die Häufigkeit der ersten Ziffern der Newcomb-Benford-Häufigkeitsverteilung gegenüber.

	A	B	C	D
2	Artikel	Menge	Erste Ziffer	Formel
3	Artikel 1	2386	2	=LINKS(B3;1)
4	Artikel 2	3977	3	=LINKS(B4;1)
5	Artikel 3	2060	2	=LINKS(B5;1)

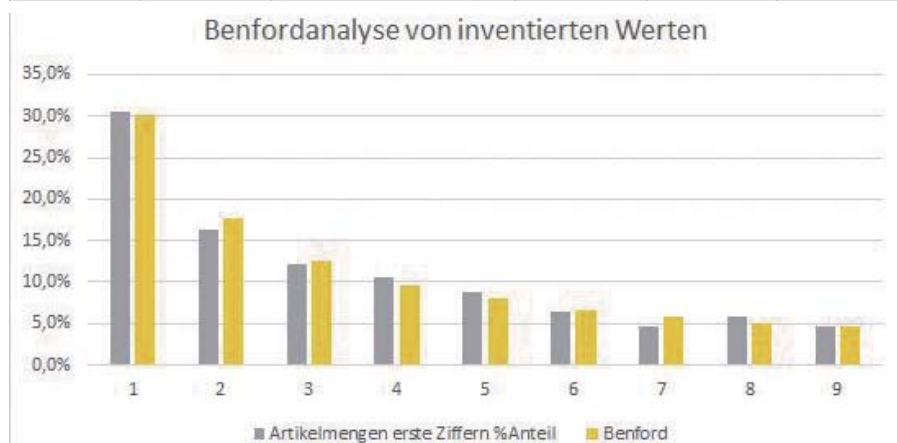
Das folgende Bild zeigt eine Häufigkeitsverteilung, bei der jeder der 761 Inventurwerte zufällig erfunden wurde:

Erste Ziffer	Anzahl	Artikelmengen erste Ziffern %Anteil		Benford
		Ziffern	%Anteil	
1	172	22,6%	30,10%	
2	179	23,5%	17,61%	
3	161	21,2%	12,49%	
4	170	22,3%	9,69%	
5	13	1,7%	7,92%	
6	15	2,0%	6,69%	
7	21	2,8%	5,80%	
8	16	2,1%	5,12%	
9	14	1,8%	4,58%	
	761	100,0%		



Im Gegensatz hierzu sieht die Häufigkeitsverteilung der ersten Ziffer bei der körperlichen Inventur dieser 761 Artikel wie folgt aus:

Erste Ziffer	Anzahl	Artikelmengen erste Ziffern %Anteil		Benford
		Ziffern	%Anteil	
1	233	30,6%	30,10%	
2	124	16,3%	17,61%	
3	92	12,1%	12,49%	
4	81	10,6%	9,69%	
5	67	8,8%	7,92%	
6	49	6,4%	6,69%	
7	35	4,6%	5,80%	
8	44	5,8%	5,12%	
9	36	4,7%	4,58%	
	761	100,0%		



Es ist verblüffend, wie gut in diesem Fall das Newcomb-Benford-Gesetz eingehalten wird. Somit lässt sich eine zufällig erfundene Inventur von einer real existierenden Inventur sehr gut unterscheiden.

Recht Allgemein

Der steinige Weg zur gewünschten Lieferung

Zwei Konsumenten bestellten bei einem Unternehmer Natursteinplatten für die Pflasterung des Außenbereichs. Die Ausmessung des vom Kunden definierten Bereichs erfolgte durch Mitarbeiter des Lieferanten. Für die Pflasterung des gesamten Außenbereichs wären Platten im Ausmaß von 223m² notwendig gewesen. Der Lieferant stellte bloß Platten für die Pflasterung von 195m² Außenbereich zu und diese wurden von einem anderen Unternehmen verlegt. Die Natursteinplatten der Nachlieferung unterschieden sich von den bereits verlegten Platten in Farbnuance und Oberflächenstruktur.

Dem Fliesenleger wurde von einem Mitarbeiter des Lieferanten mitgeteilt, dass das optische Erscheinungsbild durch den Kleber kurzfristig verursacht wird und nach der Trocknung die nachgelieferten Platten jenen der Erstlieferung gleichen würden. Dem war nicht so. Sie verlangten Schadenersatz und Gewährleistung. Dass diese nachgelieferten Platten optisch von den Natursteinplatten der Erstlieferung abwichen, erfuhren die Auftraggeber erst, nachdem alle Platten verlegt waren. Die Kosten für die Entfernung aller verbauten Natursteinplatten, die Bestellung von Natursteinplatten aus einer Modellsreihe und die Neuverlegung dieser wurden mit ca € 130.000,- kalkuliert.

Vor der Auftragserteilung habe ein Mitarbeiter des Lieferanten vor Ort mehrmals Naturmaße genommen und ausdrücklich zugesichert, das Modell „Cristallo white“ in ausreichender Menge zu liefern.

Eine Musterplatte des Modells „Cristallo white“ diene als Vorgabe für das optisch einheitliche Erscheinungsbild der Bestellung. Der Lieferant habe bei der Lieferung der Natursteinplatten die Außenanlage der Auftraggeber ein weiteres Mal vermessen und zugesichert, dass später eine Nachlieferung von Platten der gleichen Strukturfläche und der gleichen Musterung erfolgen werde. Die Auftraggeber brachten vor, dass der entstandene Schaden nur deshalb

entstanden wäre, da die Mitarbeiter des Lieferanten die Vermessung falsch durchgeführt hätten, sodass zunächst eine zu geringe Stückzahl von Natursteinplatten und später in der Ersatzlieferung Natursteinplatten eines anderen Modells geliefert wurden.

Der Lieferant brachte vor, er wäre davon ausgegangen, dass – wie von den Auftraggebern zunächst überlegt – bestimmte Teile der Außenanlage ebenso gepflastert werden sollten. Daher wären in einem ersten Anbot 265m² Natursteinplatten angeboten worden und später aufgrund eines übermittelten Polierplans wäre ersichtlich, dass für eine bestimmte nicht zu pflasternde Teilfläche weniger Natursteinplatten notwendig waren.

Die Auftraggeber wollten den optischen Mangel auf der Außenanlage ihres Grundstücks nicht hinnehmen. Die Auftraggeber bestanden daher auf die Entfernung aller verlegten Natursteinplatten und die Kostenübernahme der Sanierungskosten für eine Verlegung von optisch einheitlichen Natursteinplatten.

Die beiden Auftraggeber bekamen in beiden Instanzen Recht, da bei einem Austausch bloß in Teilbereichen immer noch optische Abweichungen erkenn-

bar wären und bei der Bestellung auf das optische Erscheinungsbild besonders Wert gelegt wurde.

Für den verpflichteten Unternehmer ging dies zu weit – Schadenersatz für einen optischen Mangel im Ausmaß der gesamten Sanierungskosten? Dies sah der Lieferant als unverhältnismäßig an. Diese Auffassung wurde vom Obersten Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.2.2017 (10b209/16s) ebenso vertreten: Die geforderten Sanierungskosten in der Höhe von rund € 130.000,- würden den Preis der Natursteinplatten um ein Vielfaches übersteigen, wo doch nur ein optischer Mangel vorliegt, ohne die Funktion der Natursteinplatten zu beeinträchtigen. Mit den gewünschten Natursteinplatten „Cristallo white“ wurde bereits 87% der zu pflasternden Fläche ausgelegt. Der OGH formulierte Fragen, welche das Erstgericht nun zu klären haben wird:

Lässt sich die Gesamtfläche der zu pflasternden Außenanlage optisch in Teilflächen zerlegen? In welchen Bereichen der Außenanlage wurden die optisch abweichenden Natursteinplatten der Nachlieferung verlegt und befinden sich die optischen Übergänge zwischen den beiden Modellarten der Natursteinplatten innerhalb oder außerhalb

von solchen räumlich abgegrenzten Teilflächen? Es ist zu klären, ob diese Übergänge und die Abweichungen der Modellarten der verlegten Natursteinplatten optisch störend sind und ob das Aussehen der Natursteinplatten durch Verwitterung beeinträchtigt werden könnte. Auch ist dem nachzugehen, ob die Pflasterung einer Teilfläche in einer Art und Weise, dass sie sich optisch von der restlichen Pflasterfläche abhebt, eine Alternative bildet.

Erst nach Beantwortung diese Fragen kann ein bestimmter Betrag als Beitrag zu den Sanierungskosten bemessen werden. Das Begehren von Kostenersatz für die Entfernung aller verbauten Platten und für die Verlegung von Platten aus einer einzigen Modellserie erachtete der OGH als nicht mehr verhältnismäßig. Das Landesgericht Salzburg hat sich nun mit den Fragen des OGH zu befassen.

Für den unternehmerischen Alltag ergibt sich daraus, dass der Leistungsgegenstand sowohl der Art, der Beschaffenheit als auch dem Ausmaß nach so präzise wie möglich definiert werden sollte. Nur so ist es möglich, nachträglichen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Rechtsfragen und deren Folgen aus dem Weg zu gehen.

Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlussstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.



Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 16.11.2017; **nächste Ausgabe:** 25.1.2018